

# **S a t z u n g**

## **zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Mölln**

### **(Marktsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.7.1996 (GVOBl. S. 529) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 31.10.2002 folgende Satzung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht:**

<b>Teil</b>	<b>I: Allgemeines</b>
<b>Teil</b>	<b>II: Wochenmärkte</b>
<b>Teil</b>	<b>III: Volksfeste</b>
<b>Teil</b>	<b>IV: Schlußbestimmungen</b>

#### **Teil I: Allgemeines**

##### **§ 1 Märkte**

Die Stadt Mölln betreibt Wochenmärkte gem. § 67 Gewerbeordnung (GewO) vom 22.2.1999 (BGBl. S. 202) in der z.Zt. geltenden Fassung und Volksfeste gem. § 60 b GewO - in Teil I allgemein als „Märkte“ bezeichnet – als öffentliche Einrichtungen und führt diese nach dem Inhalt der Festsetzungsbescheide nach § 69 GewO durch.

##### **§ 2 Marktflächen, Markttage und Öffnungszeiten**

(1) Die Märkte finden auf den durch die jeweiligen Festsetzungsbescheide nach § 69 Gewerbeordnung bestimmten Flächen zu den dort festgesetzten Tagen und Öffnungszeiten statt.

(2) Soweit aus begründetem Anlass eine örtliche oder zeitliche Verlegung von Märkten erforderlich ein sollte, wird dies rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gemacht.

##### **§ 3 Recht zur Teilnahme**

(1) Die Teilnahme an den Märkten steht grundsätzlich jedermann -soweit er dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört- frei.

(2) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall Teilnehmer ausschließen, insbesondere wenn die für den betreffenden Markt zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht oder gegen diese Satzung gröblich bzw. wiederholt verstoßen wird.

##### **§ 4 Marktaufsicht**

(1) Die Marktaufsicht obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde, die auch eine dritte Person mit der Durchführung der örtlichen Marktaufsicht beauftragen kann.

(2) Den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde oder der mit der örtlichen Marktaufsicht beauftragten und mit einem entsprechenden Dienstaussweis versehenen Person ist Folge zu leisten.

(3) Der örtlichen Ordnungsbehörde oder der mit der örtlichen Marktaufsicht beauftragten Person ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und den darauf befindlichen Betriebseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen ihnen gegenüber auszuweisen.

## § 5

### **Standplätze, Platzzulassung**

(1) Auf den Märkten dürfen Waren sowie Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft oder dargeboten werden.

(2) Die Standplätze werden den Marktbesckickern von der Marktaufsicht bzw. einer damit beauftragten Person auf entsprechenden Antrag hin zugewiesen. Ein Anspruch auf die Zuweisung oder das Behalten eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Platzgröße besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, auf der Marktfläche Geräte- oder Wohnwagen abstellen zu dürfen. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.

(3) Es ist nicht gestattet, eigenmächtig Standplätze zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Marktbesckickern die Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Platz ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen.

(4) Kennzeichen der Marktaufsicht, durch die der Marktstand abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt werden, dürfen nicht verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden.

(5) Die Platzzulassung kann von der Marktaufsicht zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

- die Zusage durch arglistige Täuschung (falsche bzw. unvollständige Angaben) erwirkt wurde,
- der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht angenommen wurde,
- Marktbesckicker oder deren Mitarbeiter erheblich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
- Marktbesckicker die fälligen Standgebühren nicht fristgerecht entrichtet haben,
- der zugewiesene Platz am Markttag nicht bis zum Beginn des Marktes belegt ist,
- die Marktflächen ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden.

## § 6 Betriebseinrichtungen

- (1) Als Betriebseinrichtungen sind auf den Marktflächen nur Verkaufswagen, -anhänger und stände sowie Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schießbuden, Schankzelte und ähnliche Einrichtungen zugelassen.
- (2) Die Betriebseinrichtungen müssen standfest sein, sie dürfen die Marktfläche nicht beschädigen und weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Vordächer von Betriebseinrichtungen dürfen den angewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite hin um höchstens 1,50 m überragen; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m ab Straßenoberkante haben.
- (4) Ausnahmen von den in Abs. 1 - 3 enthaltenen Regelungen können im Einzelfall von der Marktaufsicht gestattet werden.
- (5) Die elektrische Ausstattung der Betriebseinrichtungen muß dem jeweiligen Stand der Technik und den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen, da andernfalls der Anschluß an das Versorgungsnetz verweigert werden kann.
- (6) Die Marktbeschicker haben an ihren Betriebseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen, für eingetragene Firmen gilt dies in entsprechender Weise.
- (7) Zur Sicherung der ungehinderten Zufahrt von Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie von Fahrzeugen der Straßenreinigung, der Post, der Lieferanten und der Anlieger sind die vorgegebenen Gänge und Durchfahrten freizuhalten.

## § 7 Verhalten auf den Märkten

- (1) Marktbeschicker und Marktbesucher haben ihr Verhalten auf den Märkten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig, Waren im Umhergehen oder in Form einer Versteigerung anzubieten, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Tiere mit auf die Marktfläche zu bringen, soweit es sich nicht um Blindenhunde oder anerkannte Diensthunde handelt sowie um Tiere, die zum Gegenstand des Marktverkehrs bestimmt sind, Fahrzeuge aller Art mit Ausnahme von Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühlen mitzuführen, warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

## § 8 Sauberhaltung der Marktflächen

- (1) Die Marktflächen sind ständig sauber zu halten. Der jeweilige Marktbeschicker ist für die Sauberkeit und Verkehrssicherheit des ihm zugewiesenen Standplatzes verantwortlich.

(2) Warenabfälle, Verpackungsmaterial und andere Abfälle sind in geeigneten bzw. bereitgestellten Behältern zu sammeln und nach Beendigung des Marktes mitzunehmen, soweit die Stadt die Abfuhr nicht sicherstellt.

(3) Abfälle von Fleisch oder Fleischerzeugnissen, von Fischen oder sonstigen Lebensmitteln sind in geschlossenen Behältern zu sammeln und nach Beendigung des Marktes mitzunehmen, soweit die Stadt die Abfuhr nicht sicherstellt.

## § 9

### **Haftung**

(1) Muß ein Markt aus Gründen ausfallen, die auf höhere Gewalt oder auf behördliche Anordnung beruhen, sind keine hieraus abzuleitenden Ansprüche gegen die Stadt Mölln gegeben.

(2) Die Stadt Mölln haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## § 10

### **Standgebühren**

Von den Marktbesckickern werden Standgebühren nach Maßgabe der „Marktgebührensatzung für die Stadt Mölln“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## Teil II:

### Wochenmärkte

## § 11

### **Marktflächen, Zeiten, Öffnungszeiten**

(1) Der **Wochenmarkt am Sonnabend** einer jeder Woche findet in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der im Festsetzungsbescheid festgelegten Fläche statt. Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorhergehende Werktag als Markttag.

(2) Der **Wochenmarkt am Mittwoch** findet auf den vom Bürgermeister der Stadt Mölln im Festsetzungsbescheid bestimmten Flächen, festgesetzten Zeiten und festgesetzten Öffnungszeiten statt. Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, fällt der Markt aus.

## § 12

### **Marktwaren**

Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Warenarten feilgeboten werden:

Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom i.d.F. vom 5.5.1997 (BGBl. I., S. 924/936) mit Ausnahme alkoholischer Getränke, soweit diese nicht nach Gewerbeordnung zugelassen sind, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs, bestimmte Waren des täglichen Bedarfs, wie sie in der „Kreisverordnung über Gegenstände des Wochenmarktverkehrs“ in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

## § 13

**Warenverkaufsvorschriften**

Marktbeschicker, die Lebensmittel jeglicher Art feilbieten, haben in Bezug auf die Verkaufsstände und das eingesetzte Personal die jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

## § 14

**Platzvergabe, Auf- und Abbau**

(1) Anträge auf Platzvergabe für den Wochenmarkt können schriftlich oder mündlich bei der Marktaufsicht gestellt werden. Soweit möglich erfolgt die Zu- oder Absage schriftlich durch die Marktaufsicht. Ansonsten entscheidet die örtliche Marktaufsicht vor Ort. Die Zuweisung erfolgt durch den zuständigen Marktmeister vor Beginn des Wochenmarktes auf der Marktfläche.

(2) Waren, Betriebseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeiten von der Marktfläche entfernt sein, andernfalls können sie auf Kosten des Marktbeschickers bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten zwangsweise entfernt werden.

**Teil III:****Volksfeste**

## § 15

**Marktfläche, Zeiten, Öffnungszeiten**

(1) Das Volksfest mit der Bezeichnung „Möllner Herbstmarkt“ wird auf den Flächen der Innenstadtstraßen und Parkplätze abgehalten, wie sie im Festsetzungsbescheid gem. § 69 GewO aufgeführt sind.

(2) Es findet jeweils viertägig (freitags bis montags) am ersten Wochenende im November jeden Jahres statt. Das Volksfest beginnt an den einzelnen Tagen jeweils um 14.00 Uhr und endet um 23.00 Uhr. Aus begründeten Anlass können von der Ordnungsbehörde Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

## § 16

**Platzzulassung, Platzverteilung**

(1) Anträge auf Zulassung zum Volksfest „Möllner Herbstmarkt“ sind der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich spätestens bis 30. April des betreffenden Jahres unter Angabe der Art und Größe der Betriebseinrichtung und des benötigten Energiebedarfs (Elektro-Anschlußwert) einzureichen.

(2) Nach Zulassung hat der Marktbeschicker die festgesetzten Standgebühren zu einem im Bescheid näher festgelegten Termin an die Stadtkasse zu überweisen. Die endgültige Platzvergabe wird von der fristgerechten Einzahlung abhängig gemacht.

(3) Die Platzverteilung erfolgt durch die Marktaufsicht (Marktmeister) jeweils am Dienstag vor Beginn des Volksfestes in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf der Marktfläche.

#### § 17

##### **Auf- und Abbau**

(1) Aus Gründen des Lärmschutzes besteht ein grundsätzliches Auf- und Abbauverbot in der Zeit von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Am Montag darf bis 24.00 Uhr abgebaut werden.

(2) Mit dem Aufbau der Betriebseinrichtungen ist unverzüglich nach der Platzzuweisung zu beginnen; in Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Marktaufsicht bereits vorher damit begonnen werden.

(3) Der Abbau darf erst nach Beendigung des Volksfestes erfolgen. Vorher dürfen Zugfahrzeuge und Packwagen nicht auf die Marktfläche gefahren werden. Ist ein Abbau nicht bis 24.00 Uhr möglich, ist der Abbau zum Schutz der Wohnanlieger abubrechen und am nächsten Tag ab 7.00 Uhr fortzusetzen.

(4) Die Marktfläche ist unter Beachtung des Lärmschutzes innerhalb von 36 Stunden zu räumen, da andernfalls Fahrzeuge oder Wagen auf Kosten des Marktbeschickers von der Marktaufsicht bzw. durch einen von ihr beauftragten Dritten entfernt werden können.

(5) Die Marktaufsicht kann in begründeten Einzelfällen die Abbaufrist verlängern.

#### § 18

##### **Gebrauchsabnahme**

(1) Fahrgeschäfte, Schankzelte und alle sonstigen genehmigungspflichtigen Betriebseinrichtungen werden vor Beginn des Volksfestes behördlich überprüft.

(2) Die Betriebseinrichtungen müssen am Tage des Beginns des Volksfestes bis 10.00 Uhr zur behördlichen Abnahme fertiggestellt sein.

(3) Die Marktbeschicker oder deren Vertreter oder Beauftragte haben an der Abnahme teilzunehmen und sich dazu an diesem Tage zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr bereitzuhalten.

(4) Beanstandungen müssen bis zur Eröffnung des Betriebes abgestellt sein.

(5) Die erforderlichen Bauunterlagen sind stets bereitzuhalten und auf Verlangen den mit der Abnahme beauftragten Bediensteten vorzulegen.

#### § 19

##### **Lautsprecherklame**

(1) Lautsprecheranlagen und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, daß Anlieger und Besucher der Marktfläche nicht unangemessen belästigt und andere Betriebe auf dem Volksfest in ihrem Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Durchsage von werbenden Texten aller Art unter Benutzung der in Abs. 1 genannten Anlagen ist in der Zeit nach 22.00 Uhr nicht mehr gestattet. Musik über Verstärkeranlagen ist ab dieser Zeit leise zu halten.

(3) Die Marktaufsicht kann weitere Beschränkungen anordnen.

#### **Teil IV: Schlußbestimmungen**

##### **§ 20**

##### **Datenverarbeitung**

(1) Die Stadt Mölln ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung notwendigen Daten zu erheben, zu nutzen bzw. zu verarbeiten.

(2) Die Stadt Mölln kann diese Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechtigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung.

##### **§ 21**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ungeachtet anderweitiger Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften handelt Ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3 den Standplatz eigenmächtig belegt oder einem anderen ganz oder teilweise überläßt.
2. die Kennzeichnungen der Marktaufsicht gem. § 5 Abs. 4 verändert oder entfernt.
3. entgegen § 6 Abs. 1 Betriebseinrichtungen betreibt.
4. entgegen § 6 Abs. 7 durch das Abstellen von Gegenständen und Fahrzeugen die ungehinderte Zufahrt behindert oder den Marktverkehr beeinträchtigt.
5. eine Marktstörung im Sinne des § 7 Abs. 1 verursacht oder gegen § 7 Abs. 2 verstößt.
6. seiner in § 8 bezeichneten Reinigungspflicht nicht ausreichend nachkommt.
7. Marktwaren auf dem Wochenmarkt entgegen § 12 anbietet.
8. entgegen §§14 Abs. 2 und 17 Abs. 1 u. 3 auf- oder abbaut.
9. entgegen § 19 Lautsprecheranlagen betreibt.
10. gegen die festgelegten Öffnungszeiten gem. § 11 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 2 verstößt.

(2) Rechtsgrundlage für die Ahndung der in Abs. 1 genannten Verstöße ist § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Mölln vom 24. Oktober 1984 außer Kraft.

Mölln, den 11. November 2002

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister  
gez. Engelmann